

NIEDERSCHRIFT

- A u s z u g -

3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg

Sitzungstermin:	Mittwoch, 13.07.2011
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:00 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Felchow, Schwedter Straße 20

Anwesende Mitglieder

Gemeindevertreter

Herr Anders, Gerhard -
Frau Borngräber, Margot -
Frau Glagow, Viola -
Herr Golling, Sven -
Herr Holzwarth, Hermann -
Herr Jelen, Marko -
Herr Jestrinski, Gerald -
Herr Müller, Walter -
Frau Ramin, Kerstin -
Frau Schmidt, Bettina -
Herr Schroeder, Manfred -

Entschuldigte Mitglieder

Gemeindevertreter

Herr Andrzyzick, Sebastian -	unentschuldigt
Frau Bismar, Madlen -	entschuldigt
Herr Schramm, Wilfried -	entschuldigt

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zu der Gemeindevertreterversammlung durch Einladung vom 12. 07. 2011 ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 11 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es sind 8 Einwohner anwesend.

2.1. Stand Anliegerbeiträge Humpelsberg

Es wird kritisiert, dass die Rechnungslegung für die Anliegerbeiträge noch nicht erfolgt ist.

Herr Krause weist darauf hin, dass die prozentuale Aufteilung der in der Gemeindevertretung bekannten Fördergelder bestehen bleibt. Der Anliegerbeitrag wird unabhängig vom Fördersatz berechnet. Die Höhe der Beitragssätze richtet sich nach der Klassifizierung der Straße. Darüber wurde die Gemeindevertretung bereits informiert.

Die Bescheide werden nach der Urlaubszeit verschickt.

2.2. Ersatzpflanzung Bäume zum Felchow-See

Einige Bäume wurden aufgrund von Baumaßnahmen umgefahren. Wann erfolgt eine Ersatzpflanzung?

Herr Krause weist darauf hin, dass der Verursacher für den Schaden haftbar gemacht werden muss. Wenn dieser unbekannt ist, sind Ersatzpflanzungen durch die Gemeinde zu planen und zu finanzieren.

2.3. Niederschriften

Es wird kritisiert, dass die Niederschriften nicht den kompletten Inhalt der Gemeindevertreterversammlung wiedergeben.

Herr Krause weist darauf hin, dass Ergebnisprotokolle angefertigt werden. Für den Fall, dass persönliche Erklärungen sich im Protokoll wieder finden sollen, müssen diese vorher beantragt werden. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich vorgetragen werden, um im Protokoll zu erscheinen. Der Inhalt der Protokolle wird der Gemeindevertretung in der nachfolgenden Sitzung vorgelegt und kann nur durch Änderungsanträge der Gemeindevertretung oder des Amtsdirektors und entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung geändert werden. Danach sind sie rechtskräftig.

2.2. Kreisel Pinnow

Herr Baguhl verliest ein Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg. Kern der Aussage ist, dass gegenwärtig die Abstimmungen zwischen dem zuständigen Ministerium als Auftragsverwaltung und dem Bund noch laufen. Weitere Aussagen zum Thema sind derzeit nicht zielführend.

Mit dieser Aussage möchte sich die Gemeindevertretung nicht zufrieden geben und bittet Herrn Krause um Information zum Thema Planung/Planänderung.

Herr Krause hält sich an die Aussage des im oben genannten Schreibens dargelegten Sachverhalt und verweist auf den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss.

zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung.

zu 4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung

Es gibt keine unbeantworteten Fragen aus der letzten Sitzung.

zu 5 Brief des ehrenamtlichen Bürgermeisters an den Amtsdirektor (siehe Anlage)

Der Amtsdirektor weist darauf hin, dass er zu dieser Sitzung unter Bezug auf § 1 (3) Gemeindeordnung eingeladen hat, da er davon ausgeht, dass die zur Zeit in der Öffentlichkeit geführte Diskussion zum Verkauf von Grundstücken in der Gemeinde Schöneberg (OT Felchow) dem Ansehen des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Gemeinde schädigt.

Er erklärt, dass er in der Regel den Standpunkt vertritt, kommunales Vermögen nicht unbedingt zu veräußern, insbesondere denkmalgeschützte Objekte durch kommunales Engagement zu erhalten.

Dafür können viele Beispiele angeführt werden, insbesondere auch die Sanierung des Schlosses Felchow.

Der Brief des ehrenamtlichen Bürgermeisters an das Amt Oder-Welse wird verlesen.

Der Amtsdirektor befragt den ehrenamtlichen Bürgermeister, wo aus seiner Sicht ein Verstoß des Amtsdirektors gegen die Kommunalverfassung vorliegt und er in die Hoheit der Gemeinde eingreift.

Der Bürgermeister zitierte § 28 „Zuständigkeiten der Gemeindevertretung“, Abs. (2) „Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf.“, Pkt. 17 „Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag.“

Daraufhin legt der Amtsdirektor

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 5. 6. 2008, 14. 5. 2009 und 26. 4. 2010 mit folgendem Inhaltsauszug vor:
... „Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 74 (4) GO Land Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2008, 2009 und 2010...“;
2. verweist auf die Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg, vorletzter Absatz:
„...Die Gemeindevertreter sind der Meinung, dass der größte Konsolidierungswille mit dem beabsichtigten Verkauf der Gemeindegrundstücke gezeigt wird...“,
3. und informiert über einen Auszug aus dem Vorbericht zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Schöneberg zum Haushaltsplan 2008, 2009 und 2010:
„...Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern – Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde daraufhin zu überprüfen, inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird.
Soweit dies nicht der Fall ist und eine Veräußerung wirtschaftlich sinnvoll ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös gemäß § 21 GemHV dem Verwaltungshaushalt zuzuführen...“

2008:

... Das vorhandene öffentliche Vermögen wird vordergründig für öffentliche Zwecke genutzt.

Noch zu veräußernde Grundstücke und Grundstücksflächen zur Bebauung werden durch Veröffentlichung im Internet erneut zum Kauf angeboten.

2009:

...Das vorhandene öffentliche Vermögen wird vordergründig für öffentliche Zwecke genutzt.

Noch zu veräußernde Grundstücke und Grundstücksflächen zur Bebauung wurden bereits im Jahr 2008 durch Veröffentlichung im Internet zum Kauf angeboten. Verkäufe kamen mangels fehlendem Kaufinteresse bisher jedoch nicht zu Stande.

2010:

...Das vorhandene öffentliche Vermögen wird vordergründig für öffentliche Zwecke genutzt.

Für noch zu veräußernde Grundstücke und Grundstücksflächen zur Bebauung, die bereits in Vorjahren zum Kauf angeboten wurden, gibt es nach wie vor kein Kaufinteresse.

Daraus ist abzuleiten, dass die Gemeinde den Verkauf von Vermögen beschlossen hat. Der Amtsdirektor hat lediglich zur Vorbereitung der Umsätze der Beschlüsse über die Möglichkeit von Verkauf von kommunalem Vermögen öffentlich informiert. Dies gehört zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Dadurch ist keine Verpflichtung zum Verkauf seitens der Gemeinde entstanden. Für den Fall, dass sich Interessenten verbindliche Kaufabsichten formulieren, sind selbstverständlich Beschlüsse der Gemeindevertretung zu fassen (zu Grundstücksgröße, Gebäude, Preis, Investitionsverpflichtung usw.).

Die Verkaufsabsicht der Gemeinde wird bereits seit 2008 auf der Internetseite der Gemeinde Schöneberg dargestellt. Die gleiche Verfahrensweise wird auch in anderen Gemeinden angewandt.

Mit den vorgelegten Unterlagen und gemachten Ausführungen ist der Vorwurf des ehrenamtlichen Bürgermeisters „Mir und der gesamten Gemeindevertretung ist nicht bekannt, dass wir einen solchen Beschluss jemals gefasst haben“ widerlegt und klargestellt, dass der Amtsdirektor nicht gegen die Vorschriften der Kommunalverfassung verstoßen hat. Er fordert die Gemeindevertretung auf, eine Diskussion über die Nutzung/Veräußerung des kommunalen Vermögens in der Gemeinde zu führen. Dies hätte bereits nach dem Beschluss von 2008 aus seiner Sicht stattfinden müssen.

Herr Schröder stellt die gemachten Aussagen des Amtsdirektors nicht in Abrede, weist aber darauf hin, dass im Angebot der Firma Immobiliencout 24 das gesamte Vermögen, also Gutshaus, Verwalterhaus, Speicher und Parkanlage zum Verkauf stehen und somit sich ein Widerspruch hinsichtlich des nicht benötigten Eigentums ergibt. Bevor das Amt eine Verkaufsoffensive startet, hätte die Gemeindevertretung aufgefordert werden müssen, sich zu entscheiden, was zum Verkauf steht. Mit der Veröffentlichung des Verkaufsangebotes fühlt sich die Gemeindevertretung übergangen und sieht damit einen Verstoß gegen die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeindevertretung nimmt den Hinweis auf und wird eine entsprechende Diskussion führen. Der ehrenamtliche Bürgermeister erklärte, dass er die Ausführungen des Amtsdirektors nicht akzeptiert.

5.2. Artikel der Märkische Oderzeitung vom 6. 7. 2011 und 13. 7. 2011

Der Amtsdirektor gibt die oben genannten Artikel inhaltlich zur Kenntnis.

Der Vorwurf, dass der Eigentümer - die Gemeinde - nichts von den Verkaufsabsichten weiß, wurde mit vorstehenden Ausführungen widerlegt.

Auf die Feststellung, dass der Amtsdirektor für eine Stellungnahme nicht zu erreichen war, sprach er die verantwortliche Redakteurin, Frau Schmidt, persönlich an und informierte sie, dass aufgrund ihres Anrufes sie von der Mitarbeiterin des Amtsdirektors informiert wurden, dass er bereits außer Haus sei und am nächsten Morgen wieder zu erreichen wäre. Dennoch wurde obige Aussage getroffen. Der Amtsdirektor wertet dies als Verstoß der Presse gegen das Pressegesetz des Landes Brandenburg § 6 „Sorgfaltspflichten der Presse“:

„Der Inhalt eines Presseerzeugnisses ist von den dafür Verantwortlichen vor der Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie den Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen hin zu überprüfen. Die Presse ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.“

Die Vorgehensweise kann nur so gedeutet werden, dass bewusst einseitig und tendenziös berichtet werden sollte.

zu 6 Informationen des Amtsdirektors

6.1. Straßeneinfahrt Felchow

Das Grundstück von Herrn Krause (Felchow) wird als Einfahrt bzw. Stellfläche für LKW benutzt, obwohl es als solches während der Bauphase nicht deklariert wurde. Das Grundstück der Gemeinde wird also hier un- rechtmäßig als LKW Einfahrt benutzt. Entweder wird die Einfahrt verschlossen oder es wird ein entsprechender Beitrag erhoben.

Eine Entscheidung der Gemeindevertretung im Umgang mit diesem Sachverhalt wird auf der nächsten Gemeindevertretersitzung erwartet.

zu 7 Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Es gibt keine Information.

Manfred Schroeder
Vorsitzender der Gemeindevertretung Schöneberg

Monika Krüger
Protokollführerin